EP-FH-01-368

D – Was Freiheit schützt

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in:	BAG Demokratie und Recht
Beschlussdatum:	13.10.2023

Änderungsantrag zu EP-FH-01

Von Zeile 367 bis 369 einfügen:
stärken sowie Schutzlücken zu schließen, wollen wir, dass die 5. Antidiskriminierungsrichtlinie endlich verabschiedet wird. Wir wollen, dass Deutschland seinen Vorbehalt aufgibt. Perspektivisch wollen wir den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Diskriminierungsmerkmale aus Artikel 2 der UN-Menschenrechtserklärung sinngemäß erweitern. Das Amt der bzw. des Antirassismusbeauftragten der Europäischen Kommission soll gestärkt und über 2025 hinaus

Begründung

Die 5. Antidiskriminierungsrichtlinie scheitert bislang auch an Vorbehalten Deutschlands, das sich u.a. einer Ausweitung der Geltung im Zivilrecht entgegenstellt. Zivilgesellschaftliche Organisationen, u.a. in der queeren Community, kritisieren dies seit Jahren und wünschen sich, entsprechende Schutzlücken schnellstmöglich zu schließen.

Zudem ist der Diskriminierungsschutz unvollständig, da nicht alle gesellschaftlich benachteiligten Gruppen erfasst sind. Deshalb fordern wir eine sinngemäße Ausweitung der Diskriminierungsmerkmale auf die in Artikel 2 der UN-Menschenrechtserklärung genannten, u.a. die soziale Herkunft.

Siehe auch:
https://www.lsvd.de/de/ct/711-fuenfte-eu-gleichbehandlungsrichtlinie
https://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/5-gleichstellungsrichtlinie
https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/